



Vorlage TA_32/2021
zur öffentlichen Sitzung des
Ausschusses für Umwelt und
Technik
am 11.10.2021

Anlagen

- 1: Budget AVL
- 2: Nachsorge
- 3: Zusammenfassung der
Gebührenkalkulation
- 4: Gebührenkalkulation
- 5: Gebühren
- 6: Kalkulatorischer Zins
- 7: Ausgleich der Überdeckungen
- 8: Synopse
- 9: Abfallwirtschaftssatzung

An die
Mitglieder
des Ausschusses für Umwelt und Technik

Gebührenkalkulation und Abfallwirtschaftssatzung 2022 - Vorberatung -

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik empfiehlt dem Kreistag,

1. im Rahmen der Abfallgebührenkalkulation die Zuführung von 3,5 Mio. € in die Nachsorge-
rückstellung, wie in Nr. 2.1.2 der Vorlage und Anlage 2 Abb. 1 dargelegt, zu beschließen,
2. der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation der Abfallgebühren entsprechend Anlage 4
zuzustimmen,
3. den kalkulatorischen Zins entsprechend Anlage 6 zu beschließen und den Abschreibungssätzen,
wie in Nr. 2.7 dargelegt, zuzustimmen,
4. dem Verzicht auf einen Ausgleich der Kostenüberdeckung entsprechend Nr. 2.3 der Vorlage
und Anlage 7 im Rahmen der Kalkulation der Gebühren für 2022 zuzustimmen,
5. der abfallpolitischen Lenkung entsprechend Nr. 2.4 der Vorlage zuzustimmen und die sich auf-
grund der abfallpolitischen Lenkung ergebenden Gebührenerhöhung bei der Behältergebühr
Gewerbe Restmüll 120 L, die Gebührensenkung bei den Behältergebühren Gewerbe 240 l, 660
l, 660 l verpresst, 1.100 l und 1.100 l verpresst und die Stabilität der Gebührensätze im Übrigen
entsprechend den Gebührensätzen in Tabelle 8 der Anlage 5 zu beschließen,
6. die Abfallwirtschaftssatzung 2022 entsprechend der Anlage 9 zu beschließen.

Beratungsfolge:

Gremium	Zuständigkeit	Sitzungsdatum	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Umwelt und Technik	Vorberatung	11.10.2021	öffentlich
Kreistag	Beschluss	22.10.2021	öffentlich

Sachverhalt und Begründung:**1. Einführung**

Die Abfallwirtschaft des Landkreises – AVL GmbH und Fachbereich Abfallgebühren – hat im Jahr 2020 eine Kostenüberdeckung in Höhe von 0,692 Mio. € erzielt. Zusammen mit der noch vorhandenen Überdeckung aus dem Jahr 2019 verbleiben für 2022 und die Folgejahre 0,832 Mio. €, die innerhalb der 5-Jahresfrist nach § 14 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) auszugleichen sind.

Im Jahr 2022 senken sich die Kosten der Abfallwirtschaft deutlich. Die Gründe liegen insbesondere im Mitbenutzungsentgelt der Dualen Systeme in Höhe von 3 Mio. €/a und Einsparungen beim neuen Einsammelvertrag Rest- und Biomüll in Höhe von 1,9 Mio. €/a.

1.1 Abfallgebühren 2022

Die Jahresgebühren für die Haushalte, die Behältergebühren der Gewerbebetriebe für die Biomüllbehälter, die Restmüllleerungsgebühren und die Biomüllleerungsgebühren bleiben stabil. Bei den Behältergebühren der Gewerbebetriebe für den Restabfall ergeben sich geringfügige Veränderungen.

1.2 Vergleich Hausmüllgebühren 2022 und 2021

(siehe Anlage 5, Tabelle 8)

Personenbezogene Jahresgebühr	Gebühren 2022 lt. Vorschlag	Gebühren 2021 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
1 Personen-Haushalt	68,73 €	68,73 €	0	0
2 Personen-Haushalt	89,99 €	89,99 €	0	0
3 Personen-Haushalt	114,70 €	114,70 €	0	0
4 Personen-Haushalt	138,10 €	138,10 €	0	0
5 und mehr Personen-Haushalt	158,75 €	158,75 €	0	0

Restmüllleerungsgebühr	Gebühren 2022 lt. Vorschlag	Gebühren 2021 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
120 l Restmüllbehälter	5,73 €	5,73 €	0	0
240 l Restmüllbehälter	10,24 €	10,24 €	0	0
660 l Restmüllbehälter	25,60 €	25,60 €	0	0
660 l Restmüllbehälter verpresst	33,29 €	33,29 €	0	0
1.100 l Restmüllbehälter	37,84 €	37,84 €	0	0
1.100 l Restmüllbehälter verpresst	49,20 €	49,20 €	0	0

Biomüllleerungsgebühr	Gebühren 2022 lt. Vorschlag	Gebühren 2021 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
60 l Biomüllbehälter	1,50 €	1,50 €	0	0
120 l Biomüllbehälter	2,10 €	2,10 €	0	0
240 l Biomüllbehälter	3,00 €	3,00 €	0	0

Nach Zugrundelegung der durchschnittlichen Leerungshäufigkeit eines 120 l Rest- und Biomüllbehälters mit je 10 Leerungen bezahlt ein 4-Personen-Haushalt (Musterhaushalt) einen Betrag von 216,40 € Abfallgebühren. Das bleibt unverändert zum Vorjahr.

1.3 Vergleich Gewerbegebühren 2022 und 2021

Behältergebühr Gewerbe	Gebühren 2022 lt. Vorschlag	Gebühren 2021 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
120 l Restmüllbehälter	50,77 €	50,00 €	0,77	1,5
240 l Restmüllbehälter	66,04 €	70,00 €	-3,96	-5,7
660 l Restmüllbehälter	139,75 €	155,00 €	-15,25	-9,8
1.100 l Restmüllbehälter	211,43 €	220,00 €	-8,57	-3,9
60 l Biomüllbehälter	15,52 €	15,52 €	0	0
120 l Biomüllbehälter	24,77 €	24,77 €	0	0
240 l Biomüllbehälter	47,53 €	47,53 €	0	0

Restmüllleerungsgebühr	Gebühren 2022 lt. Vorschlag	Gebühren 2021 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
120 l Restmüllbehälter	5,73 €	5,73 €	0	0
240 l Restmüllbehälter	10,24 €	10,24 €	0	0
660 l Restmüllbehälter	25,60 €	25,60 €	0	0
660 l Restmüllbehälter verpresst	33,29 €	33,29 €	0	0
1.100 l Restmüllbehälter	37,84 €	37,84 €	0	0
1.100 l Restmüllbehälter verpresst	49,20 €	49,20 €	0	0

Biomüllleerungsgebühr	Gebühren 2022 lt. Vorschlag	Gebühren 2021 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
60 l Biomüllbehälter	1,50 €	1,50 €	0	0
120 l Biomüllbehälter	2,10 €	2,10 €	0	0
240 l Biomüllbehälter	3,00 €	3,00 €	0	0

Für die gewerblichen Selbstanlieferer für Restmüll auf der Deponie Burghof beträgt die Gebühr im kommenden Jahr 255,91 €/Tonne. Im Vergleich zum Vorjahr sinkt diese Gebühr um ca. 2%. Ab 01.01.2022 wird für die privaten Selbstanlieferer von Restsperrmüll auf den Wertstoffhöfen eine Gebühr in Höhe von 324 €/Tonne erhoben. In beiden Bereichen wurden keine Überschüsse verrechnet. Es handelt sich um betriebswirtschaftliche Gebühren.

2. Wesentliche Grundlagen der Kalkulation

2.1 Budget 2022 der Abfallwirtschaft

2.1.1 Allgemein

Grundlage der Gebührenkalkulation 2022 in der Anlage 4 sind die Budgets der AVL sowie des Fachbereiches Abfallgebühren.

Das **Budget der AVL** hat der Aufsichtsrat in der Sitzung am 15.07.2021 AR/26/2021 beschlossen (siehe Anlage 1). Der Zuweisungsbedarf aus Gebühren ist im Vergleich zum Vorjahr um 6,5 Mio. € brutto gesunken.

Das liegt an den Mitbenutzungsentgelten der Dualen Systeme von ca. 3 Mio. €, Einsparungen durch den neuen Einsammelvertrag in Höhe von ca. 1,9 Mio. € und wegfallenden Sortierkosten durch die Einführung der Monotonne PPK in Höhe von ca. 1,9 Mio. €. Die Einsparung von ca. 1,8 Mio. € aus der Behältertausch- und Verwertungsaktion im Jahr 2021 wirkt sich im Gebührenhaushalt nicht aus, weil die Kosten ab 2021 und in den Folgejahren anteilig aufgenommen werden, vgl. 2.1.7. Mehrkosten in Höhe von ca. 2 Mio. € entstehen u.a. bei den Umschlagkosten PPK, bei den Transportkosten Biomüll sowie im Bereich Personal.

Die **Wertstoff Erlöse** unterliegen derzeit sehr starken Marktschwankungen. Die Papiererlöse aus dem Sammelsystem „Altpapier“ sind mit 75 €/t (in 2021 70 €/t) gerechnet.

Das **Budget des Fachbereiches Abfallgebühren** liegt in diesem Jahr um ca. 0,6 Mio. € über dem Vorjahreswert. Ursache dafür ist v.a. die Entgeltanpassung bei der Restmüllentsorgung aus dem ab 01.06.2020 geltenden neuen Vertrag in Höhe von 0,4 Mio. €. Hinzu kommen u.a. gestiegene Kosten bei den Inneren Verrechnungen.

2.1.2 Nachsorgekosten

Grundlage für die Berechnung der Nachsorgekosten und der erforderlichen Rücklage ist die 8. Fortschreibung des Gutachtens für die Deponien des Landkreises aus dem Jahr 2020. In diesem Gutachten sind die durch die technische Fortentwicklung und Änderungen der rechtlichen Grundlagen sowie der allgemeinen Preisentwicklung aktuell prognostizierten Kosten der Stilllegung und Nachsorge berücksichtigt.

Die Folgekosten (Kosten der Stilllegung und Nachsorge) ab dem Jahr 2021 betragen laut diesem neuen Gutachten ca. 130 Mio. € (brutto). Das sind die Erfüllungsbeträge, d.h. inkl. Kostensteigerung, MwSt. und Zinsen. Davon entfallen auf die Deponie Lemberg ca. 41 Mio. € und auf den gebührenfähigen Bereich der Deponie Burghof ca. 89 Mio. €. Die Faktoren und Ursachen für die hinzugekommenen Kosten wurden in der Vorlage TA_53/2020 ausführlich dargestellt und begründet.

Zum 01.01.2021 betragen die Rückstellungen für Stilllegung und Nachsorge ca. 32,4 Mio. €. Aufgrund der nach der 8. Fortschreibung des Nachsorgegutachtens stark gestiegenen Kosten beträgt der Fehlbetrag aktuell 93 Mio. €.

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 KAG gehören auch stillgelegte Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen zur öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung, solange sie der Nachsorge bedürfen. Obwohl der Landkreis Ludwigsburg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger auf der Deponie Am Lemberg und auf der Deponie Burghof keine Abfälle mehr ablagert, sind diese Deponien in der Stilllegungs- und Nachsorgephase Teil der gebührenfinanzierten öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung. Entsprechend regelt § 18 Abs. 1 Nr. 3b KAG, dass bei der Gebührenbemessung auch die Zuführung zu Rücklagen oder Rückstellungen für die vorhersehbaren späteren Kosten der Stilllegung und der Nachsorge berücksichtigt werden sollen. Nach § 18 Abs. 1 Nr. 3c KAG sollen bei der Gebührenbemessung die Kosten der Stilllegung und der Nachsorge für stillgelegte Abfallverwertungs- und Abfallbeseitigungsanlagen berücksichtigt werden, soweit dafür keine Rückstellungen gebildet wurden.

Bei beiden Deponien (Am Lemberg und Burghof - hoheitlicher Bereich) handelt es sich um stillgelegte Anlagen im Sinne des § 18 Abs. 1 Nr. 3 c) KAG, wonach die Kosten der Stilllegung und Nachsorge, soweit dafür keine Rücklagen oder Rückstellungen gebildet wurden, bei der Gebührenbemessung berücksichtigt werden sollen. Im Umkehrschluss zu § 18 Abs. 1 Nr. 3 b) KAG ist dies jedoch nur für die Kosten möglich, die während der Betriebsphase der Deponien nicht vorhersehbar waren.

Für den Deponiebetrieb bis zum 06.10.1996 gibt es hierzu eine Übergangsregelung in § 49 Abs. 3 KAG. Bis zu diesem Zeitpunkt räumte der Gesetzgeber dem Träger der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung ein Wahlrecht ein, ob für die späteren Kosten der Stilllegung und Nachsorge Rückstellungen gebildet werden oder ob die Kosten dann in die Gebühren

eingestellt werden, wenn sie ausgabenwirksam anfallen. Das bedeutet für beide Deponien, dass die Nachsorgekosten, soweit sie bis zum 06.10.1996 entstanden sind, auch wenn sie seinerzeit vorhersehbar waren, aktuell über die Gebühren finanziert werden können. Da die Deponie am Lemberg nur bis zum Jahr 1993 betrieben wurde, können die gesamten Folgekosten über die Gebühren finanziert werden. Für den hoheitlichen Bereich der Deponie Burghof gilt dies für die durch die Benutzung bis zum 06.10.1996 entstandenen Kosten gleichermaßen.

Für den hoheitlichen Bereich der Deponie Burghof endete die Ablagerung der Rohmüllmengen im Jahr 2005. Seinerzeit war Basis für die Prognose zu den Folgekosten die 3. Fortschreibung des Nachsorgegutachtens aus dem Jahr 2003. In diesem Gutachten wurden Folgekosten von ca. 41 Mio. € für beide Deponien angenommen. In der Rücklage befanden sich ca. 38,5 Mio. €, so dass – angesichts der damaligen Zinseinnahmen von ca. 1 Mio. € pro Jahr - Rückstellungen in ausreichender Höhe gebildet waren. Die inzwischen deutlich erhöhten Kosten der Stilllegung und Nachsorge waren während des Deponiebetriebs nicht vorhersehbar. Das bedeutet, dass auch die für die Deponie Burghof nach dem 06.10.1996 entstandenen Kosten, die nicht über die Rückstellung abgedeckt sind, über die Gebühren finanziert werden können.

Der Umstand, dass sich der Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung durch unterschiedliche Benutzergruppen (private Haushaltungen und andere Herkunftsbereiche) heute gegenüber dem Zeitpunkt des Betriebs der Deponien verändert hat, ist für die Gebührenfähigkeit der Kosten nicht relevant. Bei den Kosten der Stilllegung und Nachsorge bzw. bei weiteren Zuführungen zu Rückstellungen für die Kosten der Stilllegung und Nachsorge handelt es sich um aktuelle Kosten, die nach dem aktuellen Umfang der Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung auf die Benutzer zu verteilen sind. Die Verteilung der Kosten nach der aktuellen Inanspruchnahme der Entsorgungsleistungen ist sachgerecht, weil allein wegen des Zeitablaufs keine Identität zwischen dem Kreis der ursprünglichen und der heutigen Leistungsempfänger besteht. Insofern sind die heutigen Gebührenzahler den durch frühere Ablagerungen in den Deponien verursachten Nachsorgekosten alle „gleich nah oder fern“.

Nach Auffassung der Fachanwälte können die Nachsorgekosten nicht nur in Höhe der tatsächlich entstehenden Aufwendungen in die Gebührenkalkulation eingestellt werden. Um Gebührensprünge zu vermeiden, lässt das KAG die Verteilung der Kosten über einen festgelegten Zeitraum, also eine Zuführung in die Rückstellung, weiterhin zu.

Gebührenschwankungen können vermieden werden, wenn den Rückstellungen für die Stilllegung und Nachsorge in den ggf. kommenden 27 Jahren jährlich 3,5 Mio. € zugeführt werden. Dieser Betrag ist unter den genannten Rahmenbedingungen angemessen. Die ausgabenwirksam im jeweiligen Kalkulationszeitraum entstehenden Kosten der Stilllegung und Nachsorge werden jeweils aus den Rückstellungen finanziert. So wird vermieden, dass die stark schwankenden tatsächlich anfallenden Kosten der Stilllegung und Nachsorge zu Gebührensprüngen führen. In Abbildung 1 der Anlage 2 ist dargestellt, dass die Rückstellungen zunächst erhöht und dann für die Nachsorge der Deponien Am Lemberg und Burghof in Anspruch genommen werden. Danach folgt eine weitere „Ansparphase“. Mit Blick auf die Kosten der Stilllegung und Nachsorge können so die Gebühren aus heutiger Sicht bis zum Jahr 2049 weitestgehend stabil gehalten werden. In den Jahren 2034 bis 2037 würde eine Zwischenfinanzierung erforderlich, da die Rücklage aufgrund der in den Jahren 2024 bis 2035 geplanten hohen Maßnahmekosten abgeschöpft sein wird.

Die Entwicklung der Rückstellung für das Jahr 2022 unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen laut Budget stellt sich wie folgt dar:

Jahr	Stand 01.01.d.J.	Zuführung zur Rückstellung am 31.12. d.J.	Vorauss. Entnahme lt. Budget	Verzinsung 0,25%	Stand 31.12.d.J.
2022	33.816.245 €	3.500.000 €	- 5.613.200 €	84.541 €	31.787.586 €

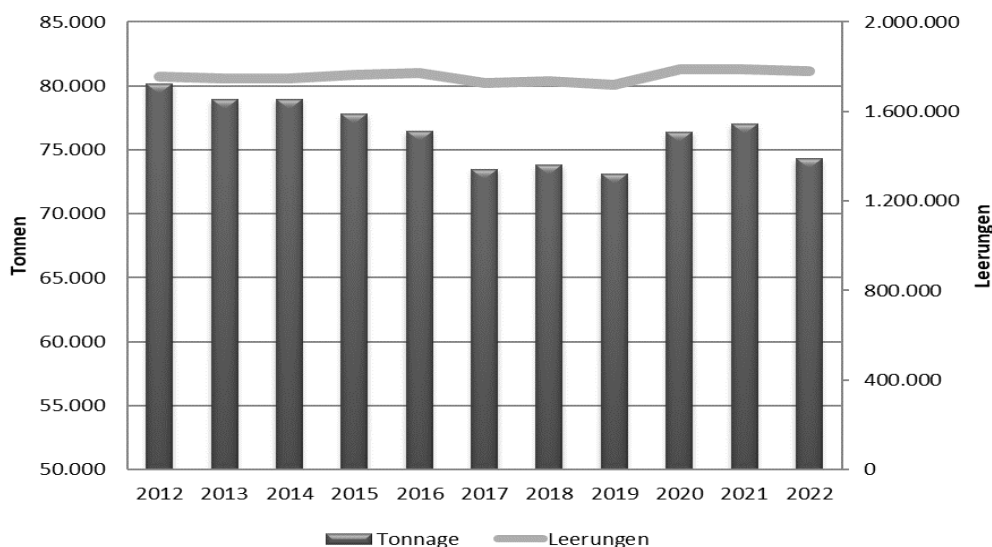
Die voraussichtliche Entnahme laut Budget 2022 weicht vom Betrag des Nachsorgekosten-gutachtens ab. Dies ist nicht ungewöhnlich, da die in einem Gutachten prognostizierten Kosten für die Stilllegung und Nachsorge der nächsten 40 Jahre die geplanten konkreten Ansätze des Budgets eines Jahres nicht eins zu eins widerspiegeln können. Ursächlich für die Abweichung ist die zeitliche Verschiebung der Baumaßnahme zur Oberflächenabdichtung der Deponie Am Lemberg. Über den Finanzplanungszeitraum bis 2025 sind die aufsummierten Entnahmen beider Rechenwerke annähernd deckungsgleich.

Wichtig für die Zukunft ist, dass die Nachsorge der Deponien im Landkreis im Fokus bleibt. Das Zahlenwerk wird jährlich aktualisiert. Dazu soll neben den Planungsmaßnahmen eine regelmäßige Fortschreibung des Gutachtens stattfinden.

2.1.3 Restmüll

Die Restmüll- und die Restsperrmüllmengen sind trotz gestiegener Einwohnerzahlen tendenziell rückläufig. Eine besondere Situation zeigt sich jedoch im Jahr 2020 und in der Hochrechnung für 2021. Hier steigen die Mengen. Für 2021 sind es voraussichtlich 75.646 t Restmüll. Wir gehen davon aus, dass der seit Beginn der Pandemie bestehende Trend anhält und das Restmüllaufkommen der Privathaushalte nicht signifikant zurückgeht. Die Bürger nutzen z.B. weiterhin Möglichkeiten, zuhause zu arbeiten, besuchen seltener Restaurants, das Essensangebot in Schulen und Kindertageseinrichtungen ist eingeschränkt. Ganz allgemein halten sich die Menschen noch immer vermehrt zuhause auf.

Für 2022 wird in der Gebührenkalkulation mit einer Gesamtmenge von 74.310 Tonnen geplant. Diese verteilt sich auf Restmüll aus der Einsammlung (65.000 Tonnen), Sperrmüll (8.300 Tonnen) und die Mengen der gewerblichen Selbstanlieferer (1.010 Tonnen).

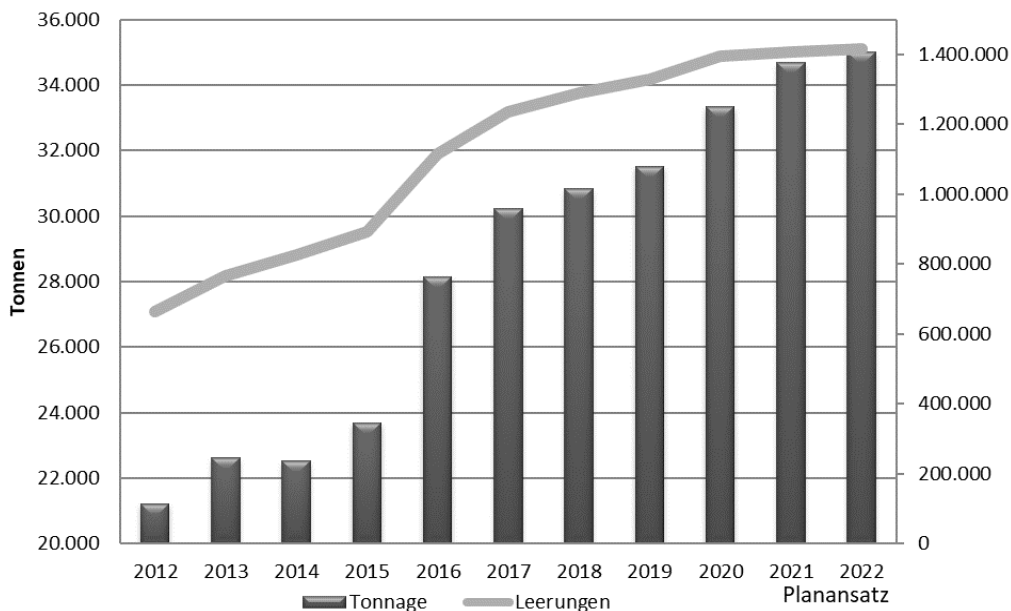


2.1.4 Biomüll

Die Biomüllmengen konnten in den letzten Jahren dank der Maßnahmen der AVL und des Fachbereiches Abfallgebühren deutlich gesteigert werden. Neben der wöchentlichen Leerung im Sommerhalbjahr und der Einführung und Durchsetzung der Biopflichtbehälter haben auch die günstigen Leerungsgebühren maßgebend dazu beigetragen.

Laut aktueller Hochrechnung gehen wir davon aus, dass wir im Jahr 2021 auf ca. 34.672 t kommen. Das liegt über der für das Jahr 2021 geplanten Menge von 32.300 t. Wie beim Restmüll gehen wir davon aus, dass dies Auswirkungen der Corona-Pandemie sind. Darüber hinaus sind aufgrund des feuchten Wetters mehr Gartenabfälle angefallen als in den regenarmen Vorjahren.

Für das Jahr 2022 planen wir mit einer Biomüllmenge von 35.000 t.



2.1.5 Sonderleerungsgebühr

Die Sonderleerungsgebühren sind bezüglich 2-Rad-Behältern seit dem Jahr 2021 in die Abfallwirtschaftssatzung aufgenommen. Die Intention zu deren Einführung war die kostendeckende Abfuhr fehlbefüllter Biomüllbehälter.

Aufgrund des Systemwechsels fallen neben den Biomüllbehältern nun noch die (kommunalen) Altpapierbehälter unter den Regelungsbereich des Landkreises. Für den 1.100 l Altpapierbehälter wird ab dem Jahr 2022 eine separate Sonderleerungsgebühr kalkuliert.

Die Zuständigkeit für die Leerung fehlbefüllter Sammelbehälter für Leichtverpackungen und Glas liegt bei den Dualen Systemen. Die Vorgehensweise ist in der jeweiligen Systemfestlegung beschrieben. Die Systemfestlegungen sind Anlagen zur mit den Dualen Systemen geschlossenen Abstimmungsvereinbarung.

Sonderleerungsgebühren	Gebühren 2022 lt. Vorschlag	Gebühren 2021 Lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
60 l Behälter	53,48 €	30,82	22,66	74 %
120 l Behälter	58,78 €	32,68	26,10	80 %
240 l Behälter	61,62 €	36,17	25,45	70 %
1.100 l Behälter	83,55 €			

Es handelt sich um betriebswirtschaftliche Gebühren. Die Steigerung um 70 % bis 80 % gegenüber dem Vorjahr resultiert aus dem nun gewählten Vollkostenansatz. Neben den sich aus dem neuen Einsammelvertrag ergebenden Kosten werden auch anteilige Verwaltungskosten einkalkuliert. Die für die Sonderabfuhr tatsächlich anfallenden Kosten werden somit verursachergerecht weitergegeben. (siehe Anlage 5, Tabelle 5).

2.1.6 Sonderprogramm – Abrechnungsgebühr

Die Abrechnungsgebühren für den Verwaltungsaufwand wurden für 2022 im Rahmen der Gebührenkalkulation neu kalkuliert (siehe Anlage 5, Tabelle 7).

	Gebühren 2022 lt. Vorschlag	Gebühren 2021 lt. Satzung	Veränderung	
			absolut	in %
Verwaltungsaufwand Grundgebühr	40,92 €	40,63 €	0,29 €	0,7 %
Verwaltungsaufwand pro Wohneinheit	2,46 €	2,44 €	0,02 €	0,8 %

Für 2022 wurden hierfür Kosten in Höhe von 390.387 € kalkuliert.

2.1.7 Behältertauschaktion 2021

Die Kosten für die Tausch- und Verwertungsaktion der ca. 73.000 alten 4-MHz-Behälter sowie die dafür erforderliche Beschaffung von neuen Behältern in Höhe von ca. 1,8 Mio. € werden im Rahmen des Budgets des Fachbereiches Abfallgebühren abgewickelt.

Sie werden in der Gebührenkalkulation über den voraussichtlichen Nutzungszeitraum von 8 Jahren verteilt. Ausgehend davon, dass die Kosten erstmals im Laufe des Jahres 2021 entstehen, wurde in der Gebührenkalkulation für 2021 die Hälfte eines Jahresbetrages, also 1/16 der Kosten angesetzt. Im Jahr 2022 sind 230 T€ (1/8 des geplanten Gesamtbetrages) berücksichtigt.

2.1.8 Verdichtungsfaktoren

Zuletzt wurden von Juni 2017 bis Juni 2018 Wiegestichproben im Landkreis Ludwigsburg durchgeführt. Die Firma Econum hat die Ergebnisse ausgewertet und in einem Gutachten landkreiseigene Verdichtungsfaktoren ermittelt. Diese gingen in die Abfallgebührenkalkulation für 2019 ein. Anhand der Leerungszahlen und der Gesamtmüllmenge für die Jahre 2018 und 2020 wurden die Fortschreibungsfaktoren für die Jahre 2020 bis 2022 ermittelt.

Verdichtung Behälter	2021 (Fortschreibung) t/m³	2022 (Fortschreibung) t/m³	Veränderung in %
120 Liter Restmüll	0,173	0,169	- 2 %
240 Liter Restmüll	0,157	0,154	- 2 %
660 Liter Restmüll	0,124	0,121	- 2 %
1.100 Liter Restmüll	0,109	0,107	- 2 %
60 Liter Biomüll	0,204	0,218	6 %
120 Liter Biomüll	0,176	0,188	6 %
240 Liter Biomüll	0,169	0,181	6 %

Beim Restmüll geht die Füllichte um 2 % zurück, d.h. die Behälter werden mit weniger Inhalt bereitgestellt. Die gegenläufige Tendenz beim Biomüll aus dem Vorjahr setzt sich fort. Hier steigt die Füllichte um 6 %.

2.2 Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation (Anlagen 3, 4 und 5)

In Anlage 3 ist die Zusammenfassung der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation beigefügt. In dieser Anlage sind die Grundlagen und Ergebnisse der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation (Gebührensatzobergrenzen) für das Jahr 2022 dargestellt. Die Kalkulationsschritte sowie die Ergebnisse sind in den Anhängen der Anlage 3 dokumentiert. Die Anhänge dienen der detaillierten Darstellung der Berechnungsgrundlagen, des Rechenwerks (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) und der einzelnen Kalkulationsschritte.

In Anlage 4 ist die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation vollständig beigefügt.

2.2.1 Jahres- und Behältergebühren (Grundgebühren) Vergleich der betriebswirtschaftlichen Gebühren 2022 mit den betriebswirtschaftlichen Gebühren 2021

Ein großer Teil der Einsparungen in der Abfallwirtschaft (Einnahmen Duale Systeme, Wegfall der Sortierkosten PPK) wirken sich bei den Jahresgebühren Haushalte und den Behältergebühren Restmüll aus. Dadurch sinken die betriebswirtschaftlich errechneten Jahresgebühren der Haushalte um ca. 8% (siehe Anlage 5, Tabelle 1).

Auch die gewerblichen Behältergebühren Restmüll gehen zurück. Bei den gewerblichen Behältergebühren Biomüll hingegen machen sich die Einsparungen nicht bemerkbar. Durch den höheren Fixkostenanteil im neuen Einsammelvertrag und eine Anpassung bei den Kosten der Veranlagung steigen die betriebswirtschaftlichen Gebühren. Aufgrund des geringen Kostenvolumens und der kalkulatorischen Verrechnungsschlüssel bei den gewerblichen Behältern wirken sich die Veränderungen hier deutlicher und prozentual sehr unterschiedlich aus (siehe Anlage 5, Tabelle 2).

2.2.2 Rest- und Biomüllleerungsgebühren Vergleich der betriebswirtschaftlichen Gebühren 2022 mit den betriebswirtschaftlichen Gebühren 2021

➤ Restmüllleerungen

Die Entgeltanpassung von TPLUS führt zu Mehrkosten, die jedoch durch die höheren Einsparungen des neuen Einsammelvertrages abgedeckt werden. Die betriebswirtschaftlichen Gebühren gehen insgesamt um zwischen 3% und 12 % zurück (siehe Anlage 5, Tabelle 3).

➤ Biomüllleerungen

Bei den Biomüllleerungsgebühren machen sich die Einsparungen des neuen Einsammelvertrages und die Verlagerung der mengenabhängigen Kosten hin zu den Fixkosten deutlich bemerkbar und führen zu um zwischen 15% und 30% geringeren betriebswirtschaftlichen Gebühren (siehe Anlage 5; Tabelle 4).

2.3 Verrechnung der Vorjahresergebnisse

Nach dem Kommunalabgabengesetz sind Kostenüberdeckungen, die sich am Ende des Bemessungszeitraums ergeben, innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Die Tabelle in Anlage 7 zeigt im Überblick die Überdeckungen aus den Vorjahren. Es wird vorgeschlagen, keine Überdeckung in die Gebührenkalkulation des Jahres 2022 einzubeziehen.

Um stabile Gebühren zu erreichen, ist eine Verrechnung der vorhandenen Überdeckung nicht notwendig. Die vorhandene Überdeckung für die Folgejahre vorzuhalten, ist im Hinblick auf eine weitere Kontinuität bei den Gebühren angezeigt.

Im Vorjahr wurde die vorhandene Überdeckung fast vollständig an die Gebührenzahler zurückgegeben, um die Gebührenerhöhung abzufedern. Dadurch befindet sich aus dem Jahr 2019 nur noch ein Rest von 140 T€ in der Rücklage, der gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG bis 2024 ausgeglichen werden muss. Zusammen mit dem Jahresergebnis für 2020 sind 832 T€ in der Rücklage.

Die Überschussverrechnung soll der ständigen Praxis des Kreistags Rechnung tragen, Gebührensprünge für die Folgejahre zu vermeiden. Mit der Entscheidung, für 2022 keine Überdeckung einzusetzen, kann der für die Folgejahre zu treffenden Vorsorge zur Gebührenstabilität Rechnung getragen werden.

2.4 Abfallpolitische Lenkung

Die abfallpolitische Lenkung erfolgt in einem unabhängigen zweiten Schritt (siehe Anlage 5, Tabelle 8).

Ziel der abfallpolitischen Lenkung ist, die Bürger/-innen zur Müllvermeidung und -trennung zu motivieren und bei konsequenter Abfalltrennung auch spürbar finanziell zu entlasten. Die Bürger/-innen sollen insbesondere zu einer verbesserten Trennung von Biomüll und Restmüll motiviert werden.

Dazu werden in einem ersten Lenkungsschritt die in die Jahresgebühren Haushalte und gewerblichen Behältergebühren Restmüll einkalkulierten zeitraumabhängigen Kosten reduziert. Es werden ca. 3,674 Mio. € in die Restmüllleerungsgebühren verschoben. So werden Vermeidungsanreize gestärkt und die aktuellen Leerungsgebühren beibehalten.

In einem zweiten Lenkungsschritt werden die Leerungsgebühren Biomüll um ca. 1,048 Mio. € entlastet. Diese Kosten werden in die Jahresgebühren Haushalte und gewerblichen Behältergebühren Biomüll verschoben, so dass die aktuellen Leerungsgebühren für Biomüll beibehalten werden können. Damit soll mit weiterhin günstigen Leerungsgebühren, die bisher bereits erfolgreich mitgetragene Mengenentwicklung weiter unterstützt werden. Der Anreiz zur Getrennterfassung der verwertbaren Abfälle soll ebenfalls erhalten bleiben.

Im dritten Lenkungsschritt werden die in die gewerblichen Behältergebühren Biomüll einkalkulierten zeitraumabhängigen Kosten reduziert. Es werden ca. 0,2 Mio. € in die gewerblichen Behältergebühren Restmüll verschoben, so dass die aktuellen Behältergebühren für Biomüll beibehalten werden können und auch hier eine Gebührenstabilität besteht.

2.5 Deckungsrisiko

Mit dem aktuellen Einsammelvertrag und der damit erfolgten Verschiebung der Kosten besteht kein Deckungsrisiko.

2.6 Verhältnis fixe und variable Kosten

Die sich aus der betriebswirtschaftlichen Kalkulation ergebenden kostendeckenden Gebührensätze für die Bereiche Einsammlung Hausmüll und Einsammlung Gewerbemüll sowie Selbstanlieferer sind in der Anlage 5, Tabellen 1 bis 7 dargestellt. Die Veränderungen gegenüber den Gebührensätzen 2021 sind in der Anlage ebenfalls aufgeführt.

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation basiert auf dem Grundsatz, dass die mengenabhängigen Kosten der Restmüllentsorgung und der Biomüllverwertung über die jeweiligen Leerungsgebühren gedeckt werden. Alle übrigen Kosten, d. h. insbesondere die mengenunabhängigen Kosten der Restmüllentsorgung und der Biomüllverwertung, sollen durch die Erhebung der Jahresgebühr (personenbezogene Jahresgebühr und Behältergebühr) gedeckt werden.

Sämtliche Kosten des Vertrages mit der TPLUS GmbH zur Restmüllentsorgung sind mengenabhängig. Sie fließen vollständig in die Restmüllleerungsgebühr.

Das Verhältnis zwischen den fixen und den variablen Kosten beträgt 56% zu 44%.

2.7 Abschreibungen

Die Abschreibungssätze richten sich nach den entsprechenden AfA-Tabellen des Finanzministeriums, die für die jeweilige Abschreibung auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt abstellen und nach allgemein verwendbaren Anlagegütern und solchen für den Wirtschaftszweig Abfallentsorgungs- und Recyclingwirtschaft unterscheiden.

In der Gebührenkalkulation im Budget des Fachbereiches Abfallgebühren werden lediglich die Abschreibungsbeträge der drei Dienstfahrzeuge der Vollstreckungsmitarbeiter angesetzt. Die Fahrzeuge wurden im Jahr 2021 gekauft. Sie werden linear auf 8 Jahre abgeschrieben.

Die Abschreibungen und Verzinsungen der in der Stilllegung befindlichen hoheitlichen Teilbereiche der Deponie „Burghof“ werden anteilig über die Nachsorge finanziert.

2.8 Kosten Selbstanlieferer

Die Kostenübersicht für die einzelnen Anlieferbereiche befindet sich in der Anlage 5, Tabelle 6. Dort sind ebenfalls die im Einzelnen anfallenden Planmengen und Einnahmen pro Abfallfraktion zu entnehmen.

Auf der Deponie Burghof werden die hausmüllähnlichen gewerblichen Siedlungsabfälle sowie die gewerblichen Restmüllabfälle umgeschlagen. Diese werden zusammen mit den Restmüllabfällen aus der Einsammlung über die Firma TPLUS GmbH entsorgt. Die Mengenprognose liegt bei einer Anlieferungsmenge von 1010 Tonnen für das Jahr 2022.

Die betriebswirtschaftlich errechnete Gebühr in diesem Bereich beträgt 255,91 €/Tonne. Diese setzt sich aus den mengenunabhängigen Kosten der Bereitstellung der Umladestation auf der Deponie Burghof, den anteiligen Kosten des Deponiebetriebes sowie den anteiligen Kosten der Verwaltung zusammen. Bei der mengenabhängigen Komponente handelt es sich um die Kosten der Restmüllbehandlung. Die Gebühren in Höhe von 255,91 €/Tonne sind rein betriebswirtschaftlich. Es wurden keine Überschüsse verrechnet.

Der Haushaltsansatz für die Wertstoffhöfe setzt sich aus den Gebühren für private Anlieferungen von Sperrmüll, Holz der Kategorie A I-III, Holz der Kategorie A IV und Reifen zusammen. Bei den Selbstanliefergebühren für Reifen und Altholz der Kategorie A I-III und A IV wurden ebenso keine Überschüsse verrechnet. Neben den Pauschalen für die Anlieferung von Sperrmüll werden auch für die Anlieferung von Altholz Pauschalen festgesetzt.

Neu ist, dass die Selbstanliefergebühren für gewerbliche Siedlungsabfälle und Restsperrmüll ab 2022 getrennt kalkuliert werden. Grund sind die unterschiedlichen Entsorgungskosten für Restmüll und Restsperrmüll. Die Gebühr für die privaten Selbstanlieferungen von Sperrmüll auf den Wertstoffhöfen mit Verwiegemöglichkeit beträgt 324 €/Tonne und ist ebenfalls rein betriebswirtschaftlich.

2.9 Kalkulatorischer Zinssatz

Der kalkulatorische Zins für das Jahr 2022 wird mit 3,0% für das Anlagevermögen und 0,25% für die Verzinsung des inneren Darlehens veranschlagt (Anlage 6).

2.10 Fälligkeitstermin

Auch in diesem Jahr werden die Abfallgebühren wieder zu einem einmaligen Fälligkeitzeitpunkt zu entrichten sein. Dies hat sich bewährt und soll auch 2022 beibehalten werden. Die durch die frühere Gebühreneinziehung entstehenden Liquiditätsvorteile des Landkreises werden in der Gebührenkalkulation angemessen berücksichtigt.

2.11 Degression

Die Degression der Jahresgebühren im Hausmüllbereich wird, wie bereits in den vergangenen Jahren, in Anlehnung an das Letmathe-Modell festgelegt. Grundlage des Letmathe-Modells sind empirische Erhebungen, wonach belegt werden kann, dass die Müllmenge bei einer Zunahme der Mitglieder eines Haushalts nicht proportional ansteigt. Die Degression nach dem Letmathe-Modell wird nur bis zum Fünf- und Mehrpersonenhaushalt vorgenommen. Durch den rechtlich zulässigen Verzicht auf eine weitere Degression für Fünf- und Mehrpersonenhaushalte werden Großfamilien entlastet.

2.12 Keine Kostenüber- oder Unterdeckung

Aus Anlage 5 Tabelle 9 ist ersichtlich, dass die in der Abfallwirtschaftssatzung 2022 vorgesehenen Gebührensätze weder zu einer Kostenüber- noch zu einer Kostenunterdeckung führen.

III. Abfallwirtschaftssatzung 2022

Der Satzungsentwurf orientiert sich weiterhin an der Mustersatzung des Landkreistages Baden-Württemberg. Die Mustersatzung wurde überarbeitet und soll am 30.09.2021 im zuständigen Ausschuss des Landkreistages beraten werden. Einige der im Entwurf der Mustersatzung enthaltenen Anpassungen wurden bereits in die Abfallwirtschaftssatzung 2022 übernommen. Die betroffenen Paragraphen sind in der Synopse mit dem Begriff „Mustersatzung Landkreistag“ gekennzeichnet.

In § 9 AWS wurde als neuer Absatz 4 eine Regelung zu den nach § 17 Abs. 1 und 2 KrWG ebenfalls überlassungspflichtigen Abfällen – bei denen es sich nicht um Verpackungen handelt – aus Kunststoff, Metall, Papier, Glas und Textil aufgenommen.

Des Weiteren wurden einige Dopplungen und in der seitherigen Satzung aufgeführten Formulierungen ohne Regelungscharakter entfernt, z.B. die Ziffer 7 in § 4 Abs. 2 AWS.

Ein Großteil der Satzungsänderungen ist bedingt durch die anstehende Umstellung des Sammelsystems von „Rund und Flach“ auf die Sammlungen „Altpapier“, „Leichtverpackungen“ und „Glas“. Bezüglich der Erfassung von Abfällen mit Rücknahmepflicht nach dem Verpackungsgesetz (Leichtverpackungen, Glasverpackungen), besteht beim Landkreis keine Regelungsbefugnis. Dieser Teil des Sammelsystems ist daher in der Abfallwirtschaftssatzung nicht erfasst. Dagegen waren für die Sammlung „Altpapier“, bei der die Dualen Systeme die Entsorgungseinrichtungen des Landkreises mitnutzen, entsprechende Satzungsregelungen aufzunehmen.

Die betroffenen Paragraphen sind in der Synopse mit dem Begriff „Systemumstellung“ gekennzeichnet. Auf die Anführung der seitherigen Regelungen wurde an dieser Stelle verzichtet.

In der Synopse zur Abfallwirtschaftssatzung (Anlage 8) werden ansonsten die inhaltlichen Änderungen dargestellt und kurz erläutert. Rein redaktionelle Anpassungen wurden nicht in die Synopse aufgenommen.

Die nach der abfallpolitischen Gestaltung bzw. der betriebswirtschaftlichen Kalkulation zugrunde gelegten Gebührensätze sind in die Abfallwirtschaftssatzung 2022 (Anlage 9) eingearbeitet.

Frau Dr. Vetter, Kanzlei Dolde Mayen und Partner, war bei der Erarbeitung des Satzungsentwurfs beteiligt.